Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.



An unsere Mitgliedsverbände An unsere korrespondierenden Mitglieder HAUS DER WIRTSCHAFT Am Schillertheater 2 10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 156 Fax: +49 (0)30 310 05 - 154

www.uvb-online.de

Bearbeiter: Corinna Wolf wolf@uvb-online.de

Datum:

01.04.2022 Wf-lo

RUNDSCHREIBEN - U 41/2022

Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit erneut verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sonderregelungen zu Pflegezeit (§ 9 PflegeZG) und Familienpflegezeit (§ 16 FPflZG) wurden aus Anlass der COVID-19-Pandemie ein weiteres Mal verlängert. Das Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen ist am 25. März 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBI. I 2022, S. 483). Den Gesetzestext können Sie hier einsehen. Damit werden insbesondere folgende Regelungen in den Sondervorschriften der § 9 PflegeZG und § 16 FPflZG befristet beibehalten.

- Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer Corona bedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 30. Juni 2022 bestehen. Der Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.
- Pflegeunterstützungsgeld kann bei Corona bedingten Versorgungs- oder Organisationsengpässen bis zum 30. Juni 2022 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden unabhängig davon, ob eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 PflegeZG vorliegt (§ 150 Abs. 5d SGB XI).
- Für die Ankündigung einer Pflegezeit wie einer Familienpflegezeit genügt die Textform (§ 9 Abs. 3 PflegeZG, § 16 Abs. 2 FPflZG).
- Für eine Vereinbarung über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit bei einer teilweisen Freistellung genügt die Textform (§ 9 Abs. 6 PflegeZG, § 16 Abs. 5 FPflZG).

- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 1. Juni 2022 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen (§ 16 Abs. 2 FPflZG).
- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit (und umgekehrt) wird ausgesetzt, wenn der Arbeitgeber zustimmt, die Gesamtdauer der Freistellungen 24 Monate nicht überschreitet und die Folgefreistellung spätestens am 30. Juni 2022 endet. Die Ankündigungsfrist beträgt auch hier zehn Tage statt drei Monate (sich anschließende Familienpflegezeit) bzw. acht Wochen (sich anschließende Pflegezeit).
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Restzeiten einer nicht bis zur jeweiligen Höchstdauer in Anspruch genommenen Pflege- oder Familienpflegezeit für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn sie bis spätestens zum 30. Juni 2022 endet. Sie ist begrenzt auf die Höchstdauer von sechs Monaten bei einer Pflegezeit und 24 Monaten bei einer Familienpflegezeit. Außerdem darf die Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten werden. Es gilt jeweils eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen (§ 9 Abs. 7 PflegeZG, 16 Abs. 6 FPflZG).
- Restzeiten einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit können zeitlich unbegrenzt einmalig für denselben Angehörigen geltend gemacht werden, wenn die beendete Pflegefreistellung auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erfolgte (§ 4a PflegeZG, § 2b FPfZG).
- Auf Antrag bleiben für die Berechnung des Darlehens in der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2022 Kalendermonate mit einem pandemiebedingten geringeren Entgelt unberücksichtigt (§ 3 Abs. 3 S. 7 FPflZG).

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V. Die Geschäftsführung

Amsinck